

20. Haftet eine Verkehrs-gesellschaft einem Fahrgast für den verkehrssicheren Zustand eines öffentlichen Platzes, der von der Gemeinde hauptsächlich für die Zwecke der Gesellschaft hergestellt ist?

BGB. § 823.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 22. September 1927 i. S. P. (R.) w.
S. B. Dampfschiffahrtsgesellschaft (Bes.). VI 29/27.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte betreibt auf der Elbe einen Dampfschiffahrtsverkehr, welcher der Beförderung von Personen und Gütern dient. Zu den in diesen Verkehr einbegriffenen Orten gehört die Stadt P. Die Beklagte besitzt dort zwei in kurzer Entfernung voneinander befindliche Anlegestellen. Die Stadtgemeinde P. hat der Beklagten durch Vertrag vom 26. August 1901 das Recht eingeräumt, das in der Gegend der Anlegestellen an der Elbe sich hinziehende, ausgebaute und gepflasterte Gelände für den Verkehr ihrer Fahrgäste und Güter zu benutzen, und hat sich verpflichtet, das Gelände in-

standzusetzen und zu unterhalten. Die Beklagte hat nach dem Vertrag für die Benutzung und Herstellung jährlich 100 M zu zahlen und für die Sicherheit der Personen und Sachen auf dem Gelände zu sorgen. Auf diesem Platz ist die Ehefrau des Klägers, als sie sich mit ihm zu einer Anlegestelle begeben wollte, um mit einem Dampfer der verklagten Gesellschaft abzufahren, dadurch zu Fall gekommen, daß sie mit einem Fuß in eine Stelle trat, an der seit Jahren ein Stein im Pflaster fehlte. Für den durch den Unfall entstandenen Schaden macht der Kläger auf Grund seines ehemännlichen Verwaltungsrechts die Beklagte aus Vertrag und aus unerlaubter Handlung haftbar. Beide Vorbergerichte haben den Anspruch festgestellt, das Landgericht ganz, das Oberlandesgericht zu einem Teil. Die Anschlussrevision der Beklagten, um die es sich hier allein handelt, hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Feststellung des Berufungsgerichts geht dahin: Das Gelände in der Gegend der Anlegestelle, der „Dampfschifflandeplatz“, stehe im Eigentum der Stadt P. und sei von ihr als öffentlicher Weg oder Platz ausgebaut und dem Verkehr übergeben worden. Es handle sich dabei um keine Durchgangsstraße. Anlage und Ausbau seien erfolgt, damit der Platz der Beklagten als Ein- und Ausschiffplatz zur Verfügung gestellt werden könne. Der Ausbau wäre nicht erfolgt, wenn nicht die Beklagte dort ihre Schiffe halten ließe. Wenn auch Spaziergänger und vereinzelt Fischer und fremde Schiffsleute dort verkehrten, so sei der Platz doch im wesentlichen für die Zwecke der Beklagten bestimmt. Diese habe sich durch den Vertrag vom 26. August 1901 ein eigenes Privat- und Nutzungsrecht an dem Platz einräumen lassen, wodurch ihr für ihre Zwecke die Verfügung über ihn übertragen worden sei. Sie habe in dem Vertrag auch selbst die Fürsorge für die auf dem Platz befindlichen Personen und Sachen übernommen.

Das Berufungsgericht entnimmt daraus, nicht nur die Stadtgemeinde, sondern vor allem auch die Beklagte selbst habe auf dem Platz einen öffentlichen Verkehr eröffnet und habe daher auch für dessen Sicherheit. Die Revision meint, in diesen Ausführungen liege ein Widerspruch; denn wenn die Stadt den Platz dem Verkehr übergeben habe, so stehe einer Privatperson nicht mehr das Recht und die Möglichkeit zu, dort auch ihrerseits einen solchen Verkehr zu

eröffnen. Die Klage kann aber nicht als begründet anerkannt werden. Selbst wenn man die Ansicht des Vorderrichters teilt, die Stadt habe auf dem Platz einen öffentlichen Verkehr eröffnet, so ist nach den besonderen Umständen des Falles in der Annahme, auch die Beklagte habe das getan, kein rechtlicher Verstoß und auch keine gedankliche Unmöglichkeit zu erblicken.

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 54 S. 53, Bd. 106 S. 340) nimmt das Berufungsgericht an, daß derjenige, der einen Verkehr an einem Orte eröffnet und die Verfügung über ihn hat, für die Sicherheit des Verkehrs haftet. Nach den Feststellungen liegen beide Voraussetzungen hier vor. Öffentliche Wege und Plätze sind zum Gemeingebrauch bestimmt; jedermann darf sie in den Grenzen des Gemeingebrauchs benutzen. Dagegen bedarf es zu einem der Art oder dem Umfang nach darüber hinausgehenden Gebrauch einer besonderen Erlaubnis des zur Verfügung über den Weg Berechtigten, der Gewährung eines Sonderrechts. Das gilt insbesondere z. B. für das Legen von Schienen und Rohrleitungen auf öffentlichen Wegen, für die Überspannung des darüber befindlichen Luftraums mit Drähten, für die Anbringung von Schaukästen u. a. (vgl. dazu die Aufsätze „Öffentliche Wege“ Nr. 3 in v. d. Mosel, Handwörterbuch des Sächsischen Verwaltungsrechts 13. Aufl.). Auch das sächsische Gesetz über die Wegebaupflicht vom 12. Januar 1870 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt 1870 S. 5) sieht in § 17 bei solchen Personen, die einen öffentlichen Weg in besonders starkem Maße benutzen und abnutzen, die Heranziehung zu Sonderbeiträgen vor. Die Regelung aller dieser Verhältnisse kann auch durch privatrechtliche Abmachungen zwischen dem Herrn und dem Benutzer des Weges erfolgen. Vorliegend gehen die besonderen Umstände und die Vereinbarungen über die eben erörterten Fälle noch weit hinaus. Die ganze Anlegung des Platzes geschah im wesentlichen nur für die Zwecke der Beklagten; der Verkehr von und nach ihren Schiffen war der Anlaß dafür und stellte auch tatsächlich die Hauptbenutzung des Platzes dar; der anderweite Verkehr war offenbar unbedeutend; die Rücksicht auf ihn hatte bei der Anlegung keine Rolle gespielt. Alles das kam auch im Vertrag zum Ausdruck. Der Beklagten wird ein besonderes Benutzungsrecht eingeräumt, ihr gegenüber verpflichtet sich die Stadt zur Herrichtung und Unterhaltung des Platzes, sie zahlt für

seine Benutzung und Herstellung jährlich einen nicht unerheblichen Betrag, sie verpflichtet sich zur Sorge für die Sicherheit des Verkehrs. Damit hatte die Beklagte also, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, für ihre Zwecke ein Sonderrecht über den Platz erlangt, das ihr eine erhebliche Verfügungsgewalt über ihn gab. An dem Verkehr, der sich auf dem Platz abwickeln sollte, war die Beklagte die Hauptbeteiligte; durch ihren Betrieb wurde er veranlaßt. Um ihn zu erleichtern und bequem zu gestalten, traf sie die Abrede mit der Stadt über Anlegung und Ausbau des Platzes. Es war nicht so, wie die Revision annimmt, daß die Stadt den Verkehr eröffnete und nun der Beklagten noch besonders gestattete, auch ihren Verkehr sich dort vollziehen zu lassen. Vielmehr war gerade dieser letztere Verkehr die Hauptzweckbestimmung der Anlegung. Und wenn sich die Beklagte Anlegung und Unterhaltung durch besonderen Vertrag sicherte, so eröffnete sie zum mindesten im Zusammenwirken mit der Stadt den Verkehr. Sie muß daher auch für die Sicherheit des Verkehrs haften, wie dies ja auch der Vertrag im Verhältnis der Vertragsparteien besonders anordnet, jedenfalls insoweit, als der Verkehr durch ihren Betrieb veranlaßt ist. Ob außerdem auch eine Haftung der Stadt besteht, braucht hier nicht erörtert zu werden. Daß neben dem Eigentümer, der einem andern die Benutzung seines Grundstücks oder eines Teils davon überläßt, auch der Benutzer dort einen Verkehr eröffnen und deshalb für die Verkehrssicherheit haftbar gemacht werden kann, ist im Gebiete des bürgerlichen Rechts für das Verhältnis zwischen Eigentümer und Mieter vom Reichsgericht bereits anerkannt (RGZ. Bd. 92 S. 359 und Bd. 95 S. 61). . . .